

Entlastung für die Land- und Forstwirtschaft - Pauschalierungsverordnung

- Die Corona-Krise hat die Systemrelevanz einer flächendeckenden **Land- und Forstwirtschaft** in Österreich einmal mehr aufgezeigt.
- Um die **Versorgungssicherheit unseres Landes**, sowohl mit Lebensmitteln als auch mit Holzprodukten, **in Zukunft garantieren zu können**, braucht es eine **flächendeckende Land- und Forstwirtschaft**.
- Jeder einzelne der **bäuerlichen Familienbetriebe** ist wichtig, um die **Produktion von hochqualitativen Lebensmitteln und die Bewirtschaftung unserer Wälder** sicherzustellen.
- Die Bundesregierung, allen voran **Landwirtschaftsministerin Elisabeth Köstinger**, hat daher im Rahmen der COVID-19-Hilfen ein **Entlastungs- und Investitionspaket von 400 Mio. Euro für die Land- und Forstwirtschaft** geschnürt.
- Nun liegt mit der **Pauschalierungsverordnung** ein wichtiger legislativer Teil, der Verwaltungsvereinfachungen und Entlastung für die Bäuerinnen und Bauern bringt, vor.
- Die Verordnung geht ab heute in eine **zweiwöchige Begutachtung** und soll danach ehestmöglich Inkrafttreten.

Konkrete Maßnahmen rückwirkend mit **1.1.2020** (laut Begutachtungsentwurf)

1. Anhebung der Einnahmengrenze für landwirtschaftliche Nebentätigkeiten auf **40.000 Euro (inkl. USt)**

- Die derzeit geltende Grenze von 33.000 Euro (inkl. USt) zur Zuordnung von Nebentätigkeiten zur Land- und Forstwirtschaft orientiert sich an der Grenze für Kleinunternehmer, bis zu der diese Unternehmen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und keine Vorsteuer gegenrechnen können. Diese Grenze wurde seit mehr als zehn Jahren nicht mehr angehoben und ist daher nicht mehr zeitgemäß, auch vor dem Hintergrund, dass die Grenze für Kleinunternehmen bereits angehoben wurde.

- Durch die Anhebung profitieren unter anderem land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Direktvermarktung, Almausschank oder Kommundienstleistungen, weil sie die Nebentätigkeiten bis zur neuen Grenze im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft ausführen können.

2. Anpassung der Pauschalierungsgrenzen in der Land- und Forstwirtschaft bei gleichzeitiger Beibehaltung der Obergrenze für die Vollpauschalierung von 75.000 Euro Einheitswert

- **Abschaffung der Vollpauschalierungsgrenzen für:**
 - 10 Hektar Intensivobstanlagen zur Produktion von Tafelobst
 - 120 tatsächlich erzeugte und gehaltene Vieheinheiten
 - 60 Hektar bewirtschaftete reduzierte landwirtschaftlich genutzte Fläche
- Diese Grenzen wurden 2012 zusätzlich eingeführt. Aufgrund der seither eingetretenen Preis- bzw. Einkommensentwicklung sind diese Grenzen sachlich nicht mehr gerechtfertigt, wenn es den gleichen Betrieben wie damals möglich sein soll, die Vollpauschalierung anzuwenden.
- **Anhebung der Vollpauschalierungsgrenze für die Forstwirtschaft**
 - Die Vollpauschalierungsgrenze wird von 11.000 Euro auf 15.000 Euro Forst(Teil)Einheitswert angehoben.

3. Teilpauschalierung - Erhöhung pauschaler Betriebsausgaben bei Kalamitätsnutzung

- Im Falle einer Kalamitätsnutzung sind die Bringungskosten im Verhältnis zu den Einnahmen für das eingeschlagene Rundholz wesentlich höher. Als Ausgleich werden die **pauschalen Betriebsausgaben erhöht**.
- Für die auf Waldnutzungen infolge höherer Gewalt entfallenden Betriebseinnahmen wird **ein Zuschlag von 20 Prozentpunkten** auf die pauschalen Betriebsausgaben eingeführt.